

bei der Verdingung vorzubringen, behält jedoch der Beamte den Gedingsatz bei, so ist das Gedinge unweigerlich anzunehmen und die Arbeit fortzusetzen.

Art. 21.

Die Gedingabnahme erfolgt nach Schluß des Lohntages und ist bei Gedingen, wo Messungen nöthig sind, ein betheiligter Arbeiter zuzuziehen. Bei Kohlengedinge haben sich die betreffenden Arbeiter beim Schichtenwechsel, wo die Marken gezählt werden, von deren Richtigkeit zu überzeugen.

Art. 22.

Der Gewinn oder Verlust bei einem Gedinge, nach Abzug der Kosten der Materialien oder anderer dem Gedinge zur Last fallender Aufwand, wird unter die betreffenden Arbeiter nach Verhältniß der dabei verfahrenen Schichten vertheilt.

Art. 23.

Die Dauer eines Lohntages ist 4 und 5 Wochen; die 4wöchentlichen Lohntage beginnen ein neues Quartal. Die Auslohnung erfolgt Montags, eine Woche nach dem Lohn- und Gedingabschlusse. Bei 5wöchentlichen, jeden Montag No. 12te und bei 4wöchentlichen Lohntagen jeden Montag No. 4te und No. 8te Woche jeden Quartals wird ein Abschlag auf die in den ersten 3 resp. 2 Wochen verfahrenen Schichten in runder Summe gewährt, diese Summe darf aber den Lohnsbetrag der in obengenannter Zeit verfahrenen Schichten nicht übersteigen. Abgegangene oder entlassene Arbeiter haben das Lohn erst am Hauptlohnstag zu fordern.